

Landkreis Reutlingen

wegweiser

autismus-spektrum



Unterstützungsmöglichkeiten und Zuständigkeiten für

- ▶ Kinder und Jugendliche im Autismus-Spektrum,
- ▶ Angehörige
- ▶ und alle, die beruflich oder privat mit diesem Personenkreis in Kontakt sind.

Herausgeber

Autismus verstehen e.V.

Im Brett 2

72805 Lichtenstein

Telefon: 07129 – 60 02 35

Fax: 07129 – 92 27 47

kontakt@autismus-verstehen.de

www.autismus-verstehen.de

Konzeption und Redaktion

Mitarbeiter*innen des Vereins Autismus verstehen

Gestaltung

die medienplaner GmbH,

www.die-medienplaner.de

Ausgabe

Januar 2021

Herzlichen Dank an die „Werner-Kossmann-Stiftung für Lebenshilfe“ und „die medienplaner“ für die finanzielle Unterstützung sowie an alle, die an der Erstellung dieser Broschüre beteiligt waren.

Die Erscheinungsformen des Autismus-Spektrums sind vielfältig. Genauso vielfältige Möglichkeiten gibt es für bedarfsentsprechende Unterstützung.

Diese Broschüre soll einen Überblick über häufig angefragte Unterstützungsmöglichkeiten, Ansprechpersonen und Zuständigkeiten im Landkreis Reutlingen für den angegebenen Personenkreis geben.

Die Auswahl erfolgte auf der Grundlage der häufigsten Anfragen an den Verein Autismus verstehen: An die Selbsthilfegruppen, an die Fach- und Koordinierungsstelle Autismus und an den Vorstand des Vereins.

Wir können nicht alle Ansprechpersonen und Institutionen nennen. Wir gehen jedoch davon aus, dass über die angegebenen Kontaktadressen bei Bedarf eine entsprechende Weitervermittlung erfolgt.

Diese Broschüre soll in gewissen Zeitabständen überarbeitet werden, um die Aktualität zu gewährleisten. Deshalb nehmen wir gerne Anregungen zu weiteren Adressen und hilfreichen Informationen auf.

Inke Haußmann und Aurica Andres
(Vorsitzende)

Inhalt

Kontakt:

Autismus verstehen e.V.
Im Brett 2
72805 Lichtenstein

Telefon: 07129 600235

Fax: 07129 922747

kontakt@autismus-verstehen.de

www.autismus-verstehen.de

1	Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)	8-10
2	Diagnostik	12 -15
3	Frühkindliche Bildung	16-29
3.1	Frühförderstellen	18
3.1.1	Sonderpädagogische Frühförderstellen	19
3.1.2	Interdisziplinäre Frühförderstellen	20
3.2	Inklusionsassistenz	21-23
3.3	Schulkindergärten	24-27
3.4	Übergang in die Schule	28
4	Schulische Bildung	30-43
4.1	Autismusbeauftragte	32-33
4.2	Nachteilsausgleich (NTA)	34-35
4.3	Schulbegleitung	36-38
4.4	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	39-42
4.4.1	Sonderpädagogische Unterstützungs- und Beratungsangebote durch einen sonderpädagogischen Dienst	40
4.4.2	Sonderpädagogische Bildungsangebote	41-42
4.5	Hausunterricht	43

5 Wege in die Ausbildung und den Beruf 44-57

5.1	Berufswegeplanung an allgemein bildenden Schulen	45-48
5.1.1	Berufsberatungsteam	45-46
5.1.2	Kompetenzanalysen	47
5.1.3	Berufswegekonferenz	47-48
5.2	Unterstützende Institutionen	4 -57
5.2.1	Agentur für Arbeit	50
5.2.2	Reha-Team der Agentur für Arbeit	51
5.2.3	Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit (BIZ)	52
5.2.4	Integrationsfachdienst (IFD)	53
5.2.5	Kammern und Verbände	54
5.2.6	Studierendenwerke und Zentrale Studienberatung	55-56

6 Wohnen 58-61

7 Therapien und Fördermöglichkeiten 62-63

8 Unterstützung der Familien 64-69

8.1	Familienunterstützende Dienste/ Familiientlastende Dienste	65-66
8.2	Hilfen zur Erziehung über das Kreisjugendamt	67
8.3	Landesprogramm STÄRKE	68-69

9 Freizeit 70- 72

10 Rechtliches 74-90

10.1	Bundesteilhabegesetz (BTHG)	75-80
10.1.1	Erweiterter Begriff von Behinderung	75
10.1.2	Eingliederungshilfe	76-77
10.1.3	Persönliches Budget (PB)	78
10.1.4	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	79-80
10.2	Leistungen der Pflegeversicherung	82-84
10.3	Schwerbehindertenausweis	85-87
10.4	Rechtsschutzversicherung	88
10.5	Gesetzliche Betreuung und Vorsorgevollmacht	89-90

11 Verein Autismus verstehen e.V. 92-101

11.1	Selbsthilfegruppen (SHG)	95-96
11.1.1	Selbsthilfegruppen für Angehörige von Menschen mit ASS	95-96
11.1.2	Selbsthilfegruppen für Erwachsene mit ASS	97
11.2	Fach- und Koordinierungsstelle Autismus	98-99
11.3	Fortbildungen	100
11.4	Magazin „autismus verstehen“	101

12 Andere Wegweiser 102-103

1

Autismus- Spektrum- Störungen (ASS)

Klassifikation

Nach der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10, Version 2020) gehören Autismus-Spektrum-Störungen zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen.

Aktuell wird teilweise noch nach diesen Formen unterschieden:

- ↳ Frühkindlicher Autismus
- ↳ Atypischer Autismus
- ↳ Asperger-Syndrom

Eindeutige diagnostische Zuordnungen zu diesen Formen sind jedoch nicht immer möglich. Die Übergänge sind fließend. Man geht deshalb inzwischen von einem Autismus-Spektrum aus und bezeichnet sämtliche autistische Erscheinungsformen als Autismus-Spektrum-Störung. Diese Bezeichnung basiert auf der Auffassung, dass sich die einzelnen Formen nicht qualitativ unterscheiden, sondern lediglich im Grad ihrer Ausprägung.

In der ab 2022 gültigen internationalen Klassifikation der Krankheiten ICD-11 werden nur noch Autismus-Spektrum-Störungen diagnostiziert, in Verbindung mit der Beschreibung der jeweiligen Ausprägungen.

Symptome

Die Verarbeitungsprozesse im Gehirn verlaufen neurologisch bedingt anders. Diese andere Art der Informationsverarbeitung hat Auswirkungen auf sämtliche Lebensbereiche.

Symptome zeigen sich u. a. in unterschiedlichem Ausmaß und in Abhängigkeit vieler Faktoren in folgenden Bereichen:

- ↳ Wahrnehmungsbesonderheiten (u. a. hohe Sensibilität, Probleme mit dem Filtern von Reizen mit der Gefahr von Reizüberflutungen bis hin zur Handlungsunfähigkeit)
- ↳ Probleme mit der wechselseitigen Kommunikation und in Bezug auf das Sozialverhalten
- ↳ teilweise sich wiederholende Verhaltensweisen
- ↳ besondere Interessen
- ↳ Festhalten an vertrauten Handlungsplänen, Routinen, Ritualen als Hilfe zur Orientierung in einer als „chaotisch“ empfundenen Welt

Stimulationen, Verweigerung, impulsives und aggressives Verhalten, Rückzug und Rituale sind oft Überlebensstrategien bei Überforderungen.

Manchen gelingt es, sich mit einem hohen Energieaufwand über einen gewissen Zeitraum an die Erwartungen ihres Umfelds anzupassen. Länger anhaltende Erschöpfungszustände bis hin zur völligen Handlungsunfähigkeit können die Folge sein.

Häufigkeit

Verschiedene Fachärzt*innen gehen aufgrund internationaler Studien und Erfahrungen davon aus, dass 1,5-2 % der Menschen im Autismus-Spektrum sind.



Weitere Informationen

www.autismus-verstehen.de

2

Diagnostik



Für wen?

Für Kinder und Jugendliche, bei denen der Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung besteht.

Eine Abklärung können folgende Stellen durchführen:

- ↳ niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater*innen
- ↳ eine Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- ↳ ein Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)

Im Sozialpädiatrischen Zentrum der Abteilung für Neuropädiatrie, Entwicklungsneurologie und Sozialpädiatrie in Tübingen kann eine diagnostische Abklärung bei Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung vor allem bei Kindern im Vorschulalter erfolgen.

Üblicherweise besteht die Diagnostik aus mehreren Terminen (Elterngesprächen, Verhaltensbeobachtungen, Fragebögen).

Ansprechpersonen sind zunächst die jeweils zuständigen Kinderärzt*innen bzw. Hausärzt*innen. Diese stellen bei Bedarf eine Überweisung für eine Diagnostik aus, sofern keine private Versicherung besteht.



Beratung und Kontakte

Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiaterinnen im Landkreis Reutlingen

↳ Praxis Rosika Jonda-Starrach

Federnseestraße 3
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 - 32 99 97
www.praxis-jonda-starrach.de

↳ Praxis Dr. med. Elisabeth Honold-Luik

Kaiserstraße 31
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 - 32 91 00
www.praxis-honold-luik.de

Sozialpädiatrisches Zentrum Tübingen

Hoppe-Seyler-Straße 1
72076 Tübingen
Telefon: 07071 - 29 84 73 4
E-Mail: spz@med.uni-tuebingen.de
www.medizin.uni-tuebingen.de
Suchbegriff "Sozialpädiatrisches Zentrum"

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Reutlingen

Neuropädiatrie und Entwicklungsneurologie

Herr Dr. med. Thomas Scheffner
Steinenbergstraße 31
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 - 20 04 06 1
E-Mail: scheffner_t@klin-rt.de
www.kreiskliniken-reutlingen.de/klinik-fuer-kinder-und-jugendmedizin
/kinderambulanz

Kinder- und Jugendpsychiatrien

↳ Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen

Spezialsprechstunde „Autismus-Spektrum-Störungen“

Osianderstraße 14
72076 Tübingen
Herr Dr. med. Gottfried Maria Barth
Telefon: 07071 - 29 82 33 8 (Ambulanz)
E-Mail: ppkj@med.uni-tuebingen.de
www.medizin.uni-tuebingen.de Suchbegriff:
Kinder- und Jugendpsychiatrie/Autismus-Spektrum-Störung

↳ Marienberg - Psychiatrische Institutsambulanz für Kinder und Jugendpsychiatrie

Burghaldenstraße 6
72501 Gammertingen
Telefon: 07124 - 92 37 20 2
E-Mail: pia@marienberg.de
www.kjp-marienberg.de/ambulanz

3

Frühkindliche Bildung

Die frühkindliche Bildung umfasst die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ab der Geburt bis zum Eintritt in die Schule.

Dafür stehen u. a. verschiedene Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege zur Verfügung.



Beratung und Kontakt

Ansprechpersonen der wohnortnahen, für das Kind zuständigen Kindertageseinrichtungen:

- ↳ im jeweiligen Rathaus
- ↳ auf der Website der jeweiligen Gemeinde oder Stadt

Tagesmütter e.V.

Telefon: 07121 - 38 78 40

E-Mail: verwaltung@tagesmuetter-rt.de

www.tagesmuetter-rt.de

Auf den folgenden Seiten finden Sie weitere Angebote und Ansprechpersonen für Kinder mit individuellen zusätzlichen Förderbedürfnissen.

3.1 Frühförderstellen



Für wen?

Für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten sowie drohenden oder bereits bestehenden Behinderungen.

Für deren Eltern und Bezugspersonen.

Frühförderung kann ab der Geburt des Kindes bis zur Aufnahme in einen Schulkindergarten oder eine Schule in Anspruch genommen werden.



Angebote

- ↳ Beratung und Begleitung bei Fragen zur Entwicklung und zur individuellen Förderung des Kindes
- ↳ Einbeziehung von anderen an der Erziehung Beteiligten (z. B. Erzieher*innen, Therapeut*innen) auf Wunsch der Eltern

Frühförderung findet nach Bedarf und Absprache zu Hause, in der Kindertagesstätte oder in der Beratungsstelle statt. Es gibt sonderpädagogische Frühförderstellen und interdisziplinäre Frühförderstellen.

Diese unterscheiden sich in Bezug auf die jeweilige Angliederung, die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeiter*innen sowie in Bezug auf die Finanzierung. Eltern können sich an die Frühförderstelle ihrer Wahl wenden. Den Auftrag geben die Eltern.



Kosten

keine für Eltern

3.1.1 Sonderpädagogische Frühförderstellen

Die sonderpädagogischen Frühförderstellen sind jeweils an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ – s. 4.4) angegliedert. Sie haben daher unterschiedliche Förderschwerpunkte. Dort arbeiten in der Regel Fachkräfte für Sonderpädagogik. Die Informationen aus der Frühförderung werden nicht an die Schulen weitergegeben.

Frühförderverbund

In einigen Regionen, wie auch im Landkreis Reutlingen, haben sich verschiedene sonderpädagogische Frühförderstellen zu einem Frühförderverbund zusammengeschlossen. Dieser ist jeweils für eine bestimmte Region zuständig. Eltern können sich mit ihren Anliegen an den Frühförderverbund in ihrer Region wenden. Sie werden dann an die entsprechende Frühförderstelle weitergeleitet.



Beratung und Kontakt

Frühförderverbund Reutlingen

E-Mail: fruehfoerderverbund@reutlingen.de
Telefon: 07121 - 30 34 93 2

Frühförderverbund Ermstal-Alb

E-Mail: fruehfoerderverbund@ermstal-alb.de

- ↳ **Region Münsingen**
Telefon: 07381 - 93 29 28 33
- ↳ **Region Metzingen**
Telefon: 07123 - 16 98 14

3.1.2 Interdisziplinäre Frühförderstellen

In Baden-Württemberg gibt es in nahezu allen Stadt- und Landkreisen auch interdisziplinäre Frühförderstellen. In diesen arbeiten Fachkräfte mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen zusammen (z. B. Heilpädagog*innen, Sozialpädagog*innen, Ergotherapeut*innen, Logopäd*innen, Krankengymnast*innen).

Trägerin der interdisziplinären Frühförderstelle im Landkreis Reutlingen ist die KBF gGmbH.



Beratung und Kontakt

Interdisziplinäre Frühförderstelle

Erwin-Seitz-Straße 11

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 - 48 16 12

E-Mail: ffs-rt@kbf.de

www.kbf.de/ffs-reutlingen.htm

3.2 Inklusionsassistenz



Für wen?

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen mit einem zusätzlichen Unterstützungsbedarf.



Aufgaben

Unterstützung des Kindes in Kooperation mit den Eltern und den Erzieher*innen

- ↳ in Bezug auf die individuellen Förderbedürfnisse
- ↳ und bei der Teilnahme am Angebot der Kindertageseinrichtung, soweit dies möglich und sinnvoll ist.



Antrag

- ↳ Die Eltern stellen den Antrag in Zusammenarbeit mit den auf den folgenden Seiten angegebenen Ansprechpersonen an das zuständige Sozialamt.
- ↳ Im weiteren Verlauf erfolgen eine Überprüfung des Bedarfs und eine Festlegung des Stundenumfangs.



Kosten

keine für den bewilligten Stundenumfang



Beratung und Kontakt

Sofern das Kind bereits in einer Kindertageseinrichtung ist:

Beratung über Fragen zur Inklusionsassistenz und Antragstellung durch Ansprechpersonen der Kindertageseinrichtung.

Sofern das Kind noch in keiner Kindertageseinrichtung ist:

Beratung über evtl. mögliche Kindertageseinrichtungen, Fragen zur Inklusionsassistenz und Antragstellung durch folgende Ansprechpersonen:

↳ bei einem Wohnort in der Stadt Reutlingen:

Stadt Reutlingen

Sozialamt/Soziale Leistungen

Marktplatz 22

72764 Reutlingen

↳ Fachleitung Inklusion

Frau Claudia Walz

Telefon: 07121 - 30 32 70 4

E-Mail: claudia.walz@reutlingen.de

↳ Sekretariat der Abteilung Soziale Leistungen

Frau Lara Wütz

Telefon: 07121 - 30 32 47 1

E-Mail: lara.wuetz@reutlingen.de

↳ bei einem Wohnort im Landkreis Reutlingen (außerhalb der Stadt Reutlingen):

Landratsamt Reutlingen

Kreissozialamt

Kaiserstraße 27

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 - 48 04 18 4 (Sekretariat)

E-Mail: sozialamt@kreis-reutlingen.de

- ↳ **unabhängig vom Wohnort im Landkreis Reutlingen:**
Beratung durch Ansprechpersonen einer Frühförderstelle, sofern bereits ein Kontakt besteht.

3.3 Schulkindergärten



Für wen?

Für Kinder, auf deren Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen trotz zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen nicht eingegangen werden kann – einen Rechtsanspruch gibt es jedoch nicht.

Schulkindergärten haben unterschiedliche Förderschwerpunkte. Dem jeweiligen Typ entsprechend (abhängig von der Art des Förderbedarfs) haben sie kleinere Gruppen als die allgemeinen Kindertagesstätten. Die Mitarbeiter*innen haben teilweise sonderpädagogische und therapeutische Qualifikationen.

Bei privaten Trägern handelt es sich in der Regel um Ganztageseinrichtungen, bei staatlichen Trägern in der Regel um Halbtageseinrichtungen. Ein Fahrdienst wird jeweils angeboten.

Sofern das Kind nicht sofort einen ganzen Tag in der Einrichtung bleiben kann, können auch kürzere Anwesenheitszeiten vereinbart werden.

Schulkindergärten sind inzwischen häufig mit allgemeinen Kindertageseinrichtungen im selben Gebäude untergebracht. Dort gibt es in der Regel viele unterschiedliche Kooperationsformen.

Entscheidend für die Wahl eines Schulkindergartens sind die speziellen Entwicklungs- und Förderbedürfnisse des Kindes mit einer Autismus-Spektrum-Störung.



Kosten

- ↳ keine bei Halbtageseinrichtungen
- ↳ eine Pauschale für das Mittagessen bei Ganztageseinrichtungen

Aufnahmebedingungen

- ↳ Die Erziehungsberechtigten wünschen die Aufnahme.
- ↳ Die Notwendigkeit der sonderpädagogischen Förderung im Schulkindergarten wird durch eine sonderpädagogische Diagnostik von einer Fachkraft für Sonderpädagogik geklärt.
- ↳ Es ist ein Platz vorhanden.
- ↳ Das Schulamt stimmt der Aufnahme zu.



Antrag

Eltern stellen einen Antrag mit dem entsprechenden Formular an das zuständige Staatliche Schulamt Tübingen.

In der Regel sollte eine vorherige Absprache mit der zuständigen Kindertageseinrichtung stattfinden.



Beratung und Kontakt

Zuständige Kindertageseinrichtungen im Wohnort

Frühförderstellen, sofern mit diesen bereits ein Kontakt besteht

Arbeitsstelle Frühförderung im Staatlichen Schulamt Tübingen:

Frau Traude Koch

Telefon: 07071 - 99 90 22 06

E-Mail: traude.koch@ssa-tue.kv.bwl.de

Schulkindergärten im Landkreis Reutlingen

↳ **Kinderhaus Wasenstraße**

Wasenstraße 45

72770 Reutlingen

Telefon: 07121 - 50 39 99

E-Mail: kiga-ohmenhausen@kbf.de

↳ **Schulkindergarten Heilbronner Straße**

Heilbronner Straße 160

72760 Reutlingen

Telefon: 07121 - 63 10 2

E-Mail: schulkindergarten@reutlingen.de

www.reutlingen.de (Suchbegriff Schulkindergarten)

↳ **Integratives Kinderhaus**

Neugreuthstraße 26/28

72555 Metzingen

Telefon: 07123 - 20 39 0

E-Mail: kiga-metzingen@kbf.de

www.kbf.de/kita-metzingen-integratives-kinderhaus.htm

↳ **Kiga Kunterbunt**

Goethestraße 35

72525 Münsingen

Telefon: 07381 - 38 84

E-Mail: kiga-muensingen@kbf.de

www.kbf.de/kita-muensingen.htm

↳ **Integrative Ganztageseinrichtung Hausen an der Lauchert**

Schulsteige 24

72818 Trochtelfingen

Telefon: 07124 - 40 10 1

E-Mail: a.meisenberger@mariaberg.de

www.trochtelfingen.de/de/Leben-Lernen/Kinder/Kinderbetreuung



Weitere Informationen

www.km-bw.de/Len/Startseite/Fruehe+Bildung/Schulkindergarten

3.4 Übergang in die Schule

Bei der Suche nach der passenden Schule können u. a. folgende Ansprechpersonen unterstützen:

- ↳ zuständige Erzieher*innen
- ↳ Kooperationslehrer*innen der regional zuständigen Grundschule, die eng mit den Kindertageseinrichtungen zusammenarbeiten
- ↳ Mitarbeiter*innen von Frühförderstellen, sofern bereits Kontakte bestehen (s. 3.1)
- ↳ nach Bedarf auch Sonderpädagog*innen, die das Recht des Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot abklären können (s. 4.4)
- ↳ nach Bedarf auch die zuständigen Autismusbeauftragten zur Einschulungsberatung im letzten Kindergartenjahr (s. 4.1)

Vom Schulamt aus gibt es jährlich Informationsveranstaltungen für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf. Nähere Informationen dazu erhalten Eltern über die jeweiligen Kindertageseinrichtungen, die das Kind besucht.



Weitere Informationen

www.schulamt-tuebingen.de

Suchbegriff „Welche Schule für mein Kind Elternpräsentation“

4

Schulische Bildung

Für Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen gibt es nicht „die“ passende Schule und „die“ passende Unterstützung.

Teilweise benötigen sie aufgrund ihrer anderen Art der Informationsverarbeitung in allen Schularten besondere Lernbedingungen, um ihre Fähigkeiten entwickeln zu können.

Die jeweils individuell notwendigen Unterstützungsmaßnahmen sind allerdings nicht immer sofort ersichtlich: Es gibt Schüler*innen im Autismus-Spektrum, die unter keinen Umständen auffallen wollen und sich deshalb mit einem hohen Kraftaufwand in der Schulzeit anpassen. Erschöpfungszustände sind in der Regel die Folge. Diese verursachen zum Teil häufige Fehlzeiten in der Schule.

Erste Ansprechpersonen bei Schwierigkeiten in den Schulen „vor Ort“ sind die Klassenlehrer*innen, Schulleiter*innen und Beratungslehrer*innen. Auch Schulsozialarbeiter*innen können unterstützen.

Auf den folgenden Seiten werden Unterstützungsmöglichkeiten sowie weitere Ansprechpersonen aufgeführt, die bei Bedarf beraten können.

4.1 Autismusbeauftragte



Für wen?

Für Eltern und Lehrkräfte von Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen.

In Baden-Württemberg gibt es an jedem Staatlichen Schulamt Autismusbeauftragte, die man zur Beratung in Bezug auf Themen zur schulischen Bildung von Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen hinzuziehen kann. Diese sind Lehrer*innen an verschiedenen Schulen und haben für ihre Aufgaben als Autismusbeauftragte einige Depu- tatsstunden ihres Lehrauftrags zur Verfügung.



Aufgaben

- ↳ Beratung von Lehrer*innen, die Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen unterrichten
- ↳ Beratung der Eltern autistischer Schüler*innen bei schulischen Fragen
- ↳ Begleitung der Lehrer*innen und Eltern bei der Beantragung von Unterstützungsmaßnahmen in Bezug auf den schulischen Bereich
- ↳ Information der Klasse über das Autismus-Spektrum und z. B. über einen bestehenden Nachteilsausgleich (auf Wunsch der Eltern)



Beratung und Kontakt

- ↳ **Ansprechperson für alle Schularten**
(außer Gymnasien und Berufsschulen):
Frau Ute Brunner
Staatliches Schulamt Tübingen
Telefon: 07071 - 99 90 23 04
E-Mail: ute.brunner@ssa-tue.kv.bwl.de
- ↳ **Ansprechperson für Gymnasien:**
Frau Susanne Steib
Staatliches Schulamt Tübingen
Telefon: 07071 - 99 90 23 05
E-Mail: susanne.steib@ssa-tue.kv.bwl.de
- ↳ **Ansprechperson für berufliche Schulen:**
Herr Günther Werz
Staatliches Schulamt Tübingen
Telefon: 07071 - 99 90 23 13
E-Mail: guenther.werz@ssa-tue.kv.bwl.de



Weitere Informationen

www.schulamt-tuebingen.de

Suchbegriff „Autismus“

4.2 Nachteilsausgleich (NTA)



Für wen?

Für Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen, die mit entsprechender Unterstützung dem Anforderungsprofil der jeweiligen Schule gerecht werden können.

Im Nachteilsausgleich wird individuell festgelegt, welche Hilfen notwendig sind, um dem Anforderungsprofil der jeweiligen Schule gerecht werden zu können.

Dabei muss die spezifische Informationsverarbeitung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen berücksichtigt werden.

Der NTA wird schriftlich festgelegt, aber im Zeugnis nicht vermerkt.

Vorgehen

- ↳ Die Eltern wenden sich an die Ansprechpersonen in der Schule (Klassenlehrer*in/Schulleitung).
- ↳ In einem gemeinsamen Gespräch wird der Bedarf geklärt, ggf. werden die jeweils zuständigen Autismusbeauftragten hinzugezogen.
- ↳ Die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung legt die Regelungen zum Ausgleich der Nachteile schriftlich fest. Diese sind für jede Lehrkraft bindend und müssen bei Bedarf angepasst werden.
- ↳ Die Eltern werden über den jeweils gültigen Nachteilsausgleich informiert.

Vor Prüfungen wird der notwendige Nachteilsausgleich beim Regierungspräsidium eingereicht.

Eine erstmalige Beantragung des NTA vor einer Prüfung ist teilweise schwer zu begründen. Wenn es jedoch in den Schuljahren davor einen NTA gab, kann auf diesen Bezug genommen werden.



Beratung und Kontakt

Zuständige Klassenlehrer*innen und Schulleitung

Autismusbeauftragte (s. 4.1)



Weitere Informationen

- ↳ Vorgehen bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs (entwickelt von einer Projektgruppe „Schule Eltern Therapie“ des Kompetenzzentrums Autismus am Gymnasium in Tübingen): www.schulamt-tuebingen.de
Suchbegriff „Autismus“ (unter „Nachteilsausgleich Informationen“)
- ↳ häufig gestellte Fragen zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs an beruflichen Schulen: www.km-bw.de
Suchbegriff „FAQs Nachteilsausgleich“
- ↳ www.autismus-verstehen.de/kinder_und_jugendliche/schule.html

4.3 Schulbegleitung



Für wen?

Für Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen, die eine zusätzliche Assistenz zur Teilhabe an Bildung benötigen.



Aufgaben

Aufgaben und Stundenumfang einer Schulbegleitung richten sich nach den individuellen Unterstützungsbedürfnissen. Diese werden im Rahmen von Hilfesprächen/Runden Tischen in Absprache mit Eltern, Lehrer*innen sowie den Ansprechpersonen des zuständigen Kostenträgers (Jugendamt/Sozialamt) festgelegt.

Unterstützungen können u. a. im Unterricht, beim Aufenthalt außerhalb des Klassenzimmers, in Pausen, auf dem Schulweg, bei zusätzlichen Schulveranstaltungen erfolgen.



Antrag

- ↳ Die Eltern stellen einen formlosen Antrag an den Kostenträger (Kreisjugendamt bzw. Sozialamt der Stadt oder des Landkreises).
- ↳ Die jeweiligen Ansprechpersonen im zuständigen Sozialamt bzw. Kreisjugendamt informieren über das weitere Vorgehen.
- ↳ Erforderlich sind in der Regel eine Diagnose nach ICD 10 und eine Stellungnahme der zuständigen Schule. Beim Kreisjugendamt als Kostenträger ist auch eine Stellungnahme der*des jeweils zuständigen Autismusbeauftragten notwendig.
- ↳ Im weiteren Verlauf wird überprüft, ob eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorliegt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.



Kosten

keine für den bewilligten Stundenumfang



Beratung und Kontakt



Für Schüler*innen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ oder „Hören“.

↳ bei einem Wohnort in der Stadt Reutlingen:

Stadt Reutlingen

Sozialamt/Soziale Leistungen

Eberhardstraße 1
72764 Reutlingen

↳ Frau Andrea Höneß, Buchstaben: A-J
Telefon: 07121 - 30 32 71 5
E-Mail: andrea.hoeness@reutlingen.de

↳ Frau Lilli Koch, Buchstaben: K-Z
Telefon: 07121 - 30 35 94 0
E-Mail: lilli.koch@reutlingen.de

↳ bei einem Wohnort außerhalb der Stadt Reutlingen im Landkreis Reutlingen

Landratsamt Reutlingen

Kreissozialamt

Kaiserstr. 27,
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 - 48 04 18 4 (Sekretariat)
E-Mail: sozialamt@kreis-reutlingen.de





Für alle anderen Schüler*innen aus der Stadt und dem Landkreis Reutlingen.

Kreisjugendamt Reutlingen

Bismarckstr. 16

72764 Reutlingen

Tel: 07121 – 48 04 20 7

E-Mail: jugendamt@kreis-reutlingen.de

4.4 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Grundlage jeder sonderpädagogischen Unterstützung ist eine individuelle Entwicklungsbegleitung. Diese wird von Sonderschullehrer*innen eines SBBZ durchgeführt.

Die verschiedenen SBBZ unterscheiden sich in Bezug auf ihre Förderschwerpunkte:

Sprache, Lernen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören und dem Förderschwerpunkt Schüler*innen in längerer Krankenhausbehandlung.

In Baden-Württemberg gibt es kein SBBZ mit einem Förderschwerpunkt Autismus.

Sofern für Schüler*innen im Autismus-Spektrum ein Bedarf an einer sonderpädagogischen Unterstützung in irgendeiner Form besteht, richtet sich die Auswahl eines SBBZ nach den individuellen Förderbedürfnissen.

Im Folgenden werden Unterstützungsmöglichkeiten durch Fachkräfte für Sonderpädagogik eines SBBZ dargestellt.

4.4.1 Sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote durch einen sonderpädagogischen Dienst



Für wen?

Für Schüler*innen an allgemeinen Schulen¹, die für die Teilnahme am Unterricht trotz Gewährung von Nachteilsausgleichen und anderen Unterstützungsmaßnahmen eine sonderpädagogische Unterstützung benötigen. Das Bildungsangebot der jeweiligen Schule wird dabei nicht verändert.

An nahezu allen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gibt es einen sonderpädagogischen Dienst. Dieser besteht aus Sonderpädagog*innen, die mit einigen Deputatsstunden bei Bedarf an allgemeinen Schulen arbeiten.



Angebot

- ↳ sonderpädagogische Beratung und Unterstützung von Schüler*innen an allgemeinen Schulen, deren Eltern und Lehrer*innen
- ↳ Mithilfe bei der Erstellung und Umsetzung von individuellen sonderpädagogischen Förderkonzepten an allgemeinen Schulen



Antrag

- ↳ Die zuständige Schule stellt in Zusammenarbeit mit den Eltern den Antrag bei einem SBBZ.
- ↳ Die SBBZ kooperieren bei Bedarf mit den allgemeinen Schulen. Eine spezielle Zuteilung von Stunden erfolgt nicht.

¹Allgemeine Schulen: Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen.

4.4.2 Sonderpädagogische Bildungsangebote



Für wen?

Für Schüler*innen, die zur Teilhabe an Bildung besondere Formen der Unterstützung benötigen.



Angebot der SBBZ

- ↳ Es gibt verschiedene sonderpädagogische Bildungsangebote, bei denen auf die individuellen Entwicklungs- und Lernprozesse der Schüler*innen besonders eingegangen werden kann. Diese Bildungsangebote sind abhängig von den jeweiligen Förderschwerpunkten der SBBZ.
- ↳ Bei einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann der Unterricht in der Regel sowohl in einer allgemeinen Schule als auch in einem SBBZ erfolgen.



Antrag

- ↳ Eltern stellen in Zusammenarbeit mit der Schule den Antrag zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an das zuständige Staatliche Schulamt.
- ↳ Eine Lehrkraft für Sonderpädagogik führt eine Diagnostik durch und erstellt einen Bericht über den Förder- und Unterstützungsbedarf.
- ↳ Das Staatliche Schulamt entscheidet auf dieser Grundlage über den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und legt den Förderschwerpunkt fest.

Bei einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfolgt eine umfassende Beratung durch Ansprechpersonen des Staatlichen Schulamts. Daraufhin können Eltern wählen, ob der Unterricht an einer allgemeinen Schule oder einem SBBZ erfolgen soll.

Lernort allgemeine Schule

Der Unterricht und die Förderplanung erfolgen einzeln oder in Gruppen durch Lehrer*innen der allgemeinen Schulen und (zeitweise) durch Sonderpädagog*innen.

Lernort SBBZ

Der Unterricht erfolgt durch Sonderpädagog*innen im SBBZ.



Beratung und Kontakt

Zuständige allgemeine Schule

Autismusbeauftragte (s. 4.1)

Herr Martin Schüler

Schulamtsdirektor, zuständig für Schüler*innen mit ASS

Telefon: 07071 - 99 90 23 09

E-Mail: martin.schueler@ssa-tue.kv.bwl.de



Weitere Informationen

www.schulamt-tuebingen.de
(unter „Unterstützung & Beratung“)

4.5 Hausunterricht



Für wen?

Für Schüler*innen, bei denen eine Erkrankung von mindestens 8 Wochen Dauer besteht und ein Schulbesuch nur teilweise oder nicht möglich ist.

Für Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen unter bestimmten Umständen, wenn trotz sämtlicher Unterstützungsmaßnahmen die Teilnahme am Unterricht in der Schule nicht möglich ist.

Umfang

Die Anzahl der Wochenstunden ist abhängig von der Klassenstufe und Schulart und liegt zwischen 6 und 12 Wochenstunden.

Ort

Der Hausunterricht findet in der Regel zu Hause statt oder unter bestimmten Bedingungen an der Schule.



Antrag

- ↳ Die Eltern stellen über die Schule einen Antrag an die zuständige Schulbehörde (Staatliches Schulamt Tübingen oder Regierungspräsidium Tübingen).
- ↳ Die Schule stellt einen Antrag an das Staatliche Schulamt mit der Information über die Organisation des Hausunterrichts. Erforderlich ist eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer.
- ↳ Bei Schüler*innen mit ASS wird ggf. eine fachärztliche Bescheinigung mit einer Begründung benötigt, warum trotz Unterstützungsmaßnahmen eine Teilnahme am Unterricht in der Schule nicht möglich ist (unter Angabe der voraussichtlichen Dauer).

5

Wege in die Ausbildung und den Beruf

5.1 Berufswegeplanung an allgemein bildenden Schulen²

Angebote zur beruflichen Orientierung sind an allen allgemein bildenden Schulen verbindlich. Diese werden in enger Kooperation mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit in den letzten beiden Schuljahren (in Gymnasien in Klasse 9 und 10) durchgeführt.

Als Voraussetzung für eine am individuellen Bedarf ausgerichtete Berufswegeplanung muss die Diagnose dem Berufsberatungsteam der Schule bekannt sein. Diese Mitteilung liegt in der Verantwortung der Eltern bzw. Schüler*innen.

5.1.1 Berufsberatungsteam



Für wen?

Für alle Schüler*innen.

Verantwortlich für die Berufsorientierung an jeder Schule sind

- ↳ eine Lehrkraft
- ↳ und eine Fachkraft für Berufsberatung der Agentur für Arbeit.

Unabhängig davon steht für alle Schüler*innen das Berufsinformationszentrum BIZ in Reutlingen zur Verfügung (s. 5.2.3).

² Allgemein bildende Schulen: alle Schulen, die nicht mit einem Berufsabschluss enden.



Für wen?

Für Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS).

Verantwortlich für die Berufsorientierung an jeder Schule sind

- ↳ eine Lehrkraft
- ↳ und eine Fachkraft aus dem Reha-Team der Agentur für Arbeit (s. 5.2.2) – sofern die Diagnose bekannt ist.

Nach Bedarf können weitere Fachkräfte zur Berufsberatung hinzugezogen werden, z. B.:

- ↳ die jeweils zuständigen Autismusbeauftragten für den beruflichen Bereich (s. 4.1)
- ↳ ggf. der Integrationsfachdienst (s. 5.2.4)



Aufgaben

- ↳ Beratung
- ↳ Planung, Koordinierung und ggf. Einleitung der erforderlichen Schritte für den Übergang von der Schule in eine Ausbildung bzw. eine vorbereitende Maßnahme

Unter bestimmten Voraussetzungen stehen zusätzliche Angebote zur Verfügung, die im Folgenden beschrieben werden.

5.1.2 Kompetenzanalysen

In den Schulen werden teilweise besondere Verfahren zur Ermittlung von individuellen Kompetenzen, beruflichen Interessen und dem notwendigen Unterstützungsbedarf in Bezug auf die Berufsausbildung eingesetzt.

5.1.3 Berufswegekonferenz



Für wen?

Für Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen

- ↳ mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- ↳ und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, wenn für den Übergang in eine Ausbildung oder ein (sozialversicherungspflichtiges) Arbeitsverhältnis ein besonderer Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht und die notwendigen Schritte zur Umsetzung koordiniert werden müssen.



Aufgaben

- ↳ Festlegung des geeigneten Bildungswegs
- ↳ Abstimmung von evtl. notwendigen Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- ↳ verbindliche Absprachen und Festlegung der Zuständigkeiten

Einberufung

Die zuständigen Ansprechpersonen der Schule berufen im letzten Schuljahr (in Gymnasien in Klasse 10) eine Berufswegekonferenz ein.

Teilnehmende

- ↳ Schüler*in
- ↳ Eltern
- ↳ Fachkraft des Reha-Teams der Agentur für Arbeit
- ↳ Integrationsfachdienst
- ↳ Vertretungen der abgebenden Schule und aufnehmenden Einrichtung (sofern diese schon feststehen)

Bei Bedarf evtl.:

- ↳ der*die zuständige Autismusbeauftragte für den beruflichen Bereich
- ↳ eine Ansprechperson des zuständigen Jugendamts bzw. Sozialamts



Beratung und Kontakt

Schule: Ansprechperson für die berufliche Orientierung an der Schule

Agentur für Arbeit: Ansprechperson des Reha-Teams (s. 5.2.2)

Schulamts: Autismusbeauftragter Herr Werz (s. 4.1)

Integrationsfachdienst (s. 5.2.4)



Weitere Informationen

- ↳ www.rehadat-bildung.de
- ↳ www.planet-beruf.de

5.2 Unterstützende Institutionen



Für wen?

Für junge Menschen mit ASS auf dem Weg in eine berufliche Tätigkeit.

Nach Abschluss der allgemein bildenden Schulen gibt es unter bestimmten Bedingungen weitere Möglichkeiten der beruflichen Orientierung und Ausbildungsvorbereitung. Teilweise kann dabei auch ein Schulabschluss erworben werden.

Auch für die Ausbildung gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten.




Diese Maßnahmen müssen jeweils beantragt werden.

Zum Finden des geeigneten Unterstützungsbedarfs sind individuelle Beratungsgespräche notwendig. Persönliche Eignung, die Wünsche, Ziele und Unterstützungsbedarfe sowie die gegebenen Möglichkeiten müssen aufeinander abgestimmt werden.

Es ist nicht immer einfach, unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Fähigkeiten von Menschen mit ASS sowie die jeweiligen Bedarfe an Unterstützung zu berücksichtigen.

Auf den folgenden Seiten wird eine Auswahl an Institutionen dargestellt, die unter bestimmten Voraussetzungen beraten und unterstützen können.

5.2.1 Agentur für Arbeit

	<h3>Für wen?</h3> <p>Für Schüler*innen, Auszubildende, Arbeitsuchende, Arbeitnehmer*innen.</p> <p>Für Unternehmen und Institutionen.</p>
	<h3>Aufgaben u. a.</h3> <ul style="list-style-type: none"> ↳ Informationen und Beratung über Möglichkeiten zur beruflichen Orientierung, zur Ausbildung und zum Studium einschließlich der Möglichkeit von zusätzlichen Unterstützungen ↳ Finanzierung unter bestimmten Voraussetzungen von berufs- und ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen sowie Hilfen bei der Ausbildung und im Beruf
	<h3>Beratung und Kontakt</h3> <h4>Agentur für Arbeit</h4> <ul style="list-style-type: none"> ↳ Postanschrift: Agentur für Arbeit Reutlingen 72758 Reutlingen ↳ Besucheradresse (nicht für Post!): Albstraße 83 72764 Reutlingen Telefon: <ul style="list-style-type: none"> ↳ 0800 - 45 55 50 0 (Arbeitnehmer*in) ↳ 0800 - 45 55 52 0 (Arbeitgeber*in) <p>www.arbeitsagentur.de/vor-ort/reutlingen/startseite</p>

5.2.2 Reha-Team der Agentur für Arbeit

	<h3>Für wen?</h3> <p>Für Menschen mit einer Behinderung bzw. einem besonderen Unterstützungsbedarf bei der Berufsorientierung, Ausbildung und im Beruf. Ein Schwerbehindertenausweis ist nicht notwendig.</p>
	<h3>Angebote u. a.</h3> <ul style="list-style-type: none"> ↳ Beratung in Einzelgesprächen unter Berücksichtigung des individuellen Unterstützungsbedarfs rund um das Thema Beruf ↳ Weitergabe von Informationen zu besonderen Unterstützungsmöglichkeiten und deren Finanzierungen als Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ↳ Klärung der Voraussetzungen zur Förderung
	<h3>Beratung und Kontakt</h3> <h4>Zuständige Fachkraft des Reha-Teams:</h4> <ul style="list-style-type: none"> ↳ Kontaktdaten durch Weitervermittlung über Ansprechpersonen der Agentur für Arbeit oder andere beteiligte Ansprechpersonen ↳ Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit: Telefon: 0800 - 45 55 50 0
	<h3>Weitere Informationen</h3> <p>www.rehadat-bildung.de/de/lexikon/Lex-Reha-Team-der-Agentur-fuer-Arbeit/</p>

5.2.3 Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit (BIZ)



Für wen?

Für alle Schüler*innen, die sich über Ausbildungen und Berufe informieren möchten.

Das BIZ bietet vielfältige Möglichkeiten zur Information zum Thema Ausbildung und Beruf.



Angebote u. a.

- ↳ Printmedien der Agentur für Arbeit (u. a. Flyer, Broschüren, Infomappen - auch zum Mitnehmen)
- ↳ Internetarbeitsplätze
- ↳ 4 PCs, an denen professionelle Bewerbungen geschrieben werden können
- ↳ Organisation von Informationsveranstaltungen



Beratung und Kontakt

Besucheradresse BIZ

Ulrichstraße 38
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 – 30 94 09



Weitere Informationen

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/reutlingen/biz-reutlingen



Für wen?

Für Schüler*innen

- ↳ mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (s. 4.4.2).
- ↳ ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, sofern eine Berufswegekonferenz einberufen wird (s. 5.1.3).
- ↳ mit einem Schwerbehindertenausweis.

Für Menschen mit einer Schwerbehinderung (auch bei einer Gleichstellung s. 10.3) sowie deren Arbeitgeber.



Angebote

- ↳ Beratung zum Thema „Teilhabe an Arbeit“
- ↳ längerfristige Unterstützung unter bestimmten Voraussetzungen



Beratung und Kontakt

Integrationsfachdienst Neckar-Alb (IFD)

Rainer Dibbern
Telefon: 07071 – 96 52 93 2 oder Tel: 07071 – 96 52 90 (Sekretariat)
E-Mail: info.Neckar-Alb@ifd.3in.de
www.ifd-bw.de



Weitere Informationen

- ↳ www.ifd-bw.de
- ↳ <https://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/integrationsfachdienste-ifd/>

5.2.5 Kammern und Verbände

Es gibt verschiedene Kammern und Verbände, die für die Organisation der Ausbildung jeweils unterschiedlicher Berufe zuständig sind. Beratungen sind sowohl für die Betriebe als auch für die Auszubildenden möglich.



Beratung und Kontakt

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks:

Handwerkskammer Reutlingen

Frau Christiane Nowottny
Hindenburgstraße 58
72762 Reutlingen
Telefon: 07121 – 24 12 21 0

E-Mail: christiane.nowottny@hwk-reutlingen.de
www.hwk-reutlingen.de/ausbildung

Die Industrie- und Handelskammer vertritt die Interessen von Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistung:

Industrie- und Handelskammer (IHK)

Inklusionsberaterin
Frau Cathrin Koch
Hindenburgstraße 54
72762 Reutlingen
Telefon: 07121 – 20 11 97

E-Mail: c.koch@reutlingen.ihk.de
www.reutlingen.ihk.de/ansprechpartner/person/cathrin-koch/

5.2.6 Studierendenwerke und Zentrale Studienberatung

An fast allen Hochschulen und vielen Studierendenwerken gibt es Berater*innen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Sie beraten zu allen Fragen rund um ein Studium mit Autismus, insbesondere zu Nachteilsausgleichen bei Zulassung, im Studium und in Prüfungen sowie zu Studienassistenz.

Häufig sind dies folgende Stellen:

- ↳ Zentrale Studienberatung
- ↳ Behindertenbeauftragte für Studierende
- ↳ Beratungsstellen der Studierendenwerke
- ↳ Kompetenzzentren für Studierende in besonderen Lebenslagen



Beratung und Kontakt

Berater*innen und Beauftragte für Studierende mit Einschränkungen an Hochschulen und Studierendenwerken

Kontaktdaten:

www.studentenwerke.de/de/beauftragte

Hochschule Reutlingen

Zentrale Studienberatung
Frau Veronika Donay
Telefon: 07121 - 27 11 06 7

E-Mail: zentrale.studienberatung@reutlingen-university.de
www.reutlingen-university.de/im-studium/angebote-service/zentrale-studienberatung/



Universität Tübingen

Zentrale Studienberatung

Frau Katrin Motta (Dipl.-Psych.)

Telefon: 07071 - 29 75 40 1

E-Mail: Katrin.motta@uni-tuebingen.de

oder Terminvereinbarung über das Sekretariat:

Telefon: 07071 - 29 74 55 5

E-Mail: zsb@uni-tuebingen.de

**Weitere Informationen**

- ↳ www.barrierefrei-studieren.de
- ↳ www.studentenwerke.de/behinderung
- ↳ Handbuch „Studium und Behinderung“: www.studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung

6

Wohnen



Für wen?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), die Unterstützung in Bezug auf das Wohnen in der Familie oder in einer anderen Wohnform benötigen.

Manchmal ist aus verschiedenen Gründen das Wohnen in der Familie schwierig oder nicht mehr möglich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung in Bezug auf das Wohnen. Diese können jedoch im Rahmen dieses Wegweisers nicht alle dargestellt werden.

Für die Klärung des notwendigen Unterstützungsbedarfs – innerhalb der Familie oder in einer anderen Wohnform – sind individuelle Beratungsgespräche notwendig.

Die Zuständigkeiten für die Beratung und Finanzierung sind teilweise von vielerlei Faktoren abhängig.



Beratung und Kontakt



Für Kinder und Jugendliche mit ASS mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung sowie einer Hör- oder Sehbehinderung.

↳ **bei einem Wohnort in Reutlingen:**

Stadt Reutlingen (Sozialamt/Soziale Leistungen)

Marktplatz 22

72764 Reutlingen

Frau Lara Wütz (Sekretariat)

Telefon: 07121 - 30 32 47 1

E-Mail: lara.wuetz@reutlingen.de

↳ **bei einem Wohnort außerhalb der Stadt Reutlingen im Landkreis Reutlingen:**

Landratsamt Reutlingen

Kreissozialamt

Kaiserstraße 27

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 - 48 04 18 4 (Sekretariat)

E-Mail: sozialamt@kreis-reutlingen.de



Für alle anderen Kinder und Jugendlichen mit ASS im Landkreis Reutlingen.

↳ **Kreisjugendamt**

↳ **Sozialer Dienst des Kreisjugendamts Reutlingen**

Bismarckstraße 16

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 - 48 04 20 7 (Sekretariat)

E-Mail: jugendamt@kreis-reutlingen.de

↳ **Sozialer Dienst des Kreisjugendamts Region Alb**

Engstingen, Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen, Zwiefalten

Telefon: 07381 - 93 97 74 33 (Sekretariat)

E-Mail: jugendamt@kreis-reutlingen.de

↳ **Sozialer Dienst des Kreisjugendamts Region Echaz-Neckar-Erms**

Bad Urach, Dettingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hülben, Lichtenstein, Metzingen, Pfullingen, Riederich, Römerstein

Telefon: 07121 - 32 59 07 14 8 (Sekretariat)

E-Mail: jugendamt@kreis-reutlingen.de

7

Therapien und Fördermöglichkeiten

Es gibt nicht „die“ passenden Fördermöglichkeiten oder therapeutischen Maßnahmen für Menschen im Autismus-Spektrum. Individuell muss geprüft werden, ob und welche Unterstützung notwendig ist.

Es gibt Therapien, die über die Krankenkassen finanziert und von Ärzt*innen verordnet werden.

Zusätzlich gibt es Angebote, die über das Kreisjugendamt bzw. das zuständige Sozialamt finanziert werden. Über die Bewilligung entscheiden Ansprechpersonen in den jeweils zuständigen Ämtern.

Die vielen Möglichkeiten genauer zu beschreiben, ist im Rahmen dieses Wegweisers nicht möglich.



Beratung und Kontakt

(Fach-)Ärzt*innen

Ansprechpersonen des Kreisjugendamts oder des jeweils zuständigen Sozialamts (Kontakt s. Seite 60 und 61)

Beratungsstellen

8

Unterstützung für Familien

8.1 Familienunterstützende Dienste/ Familientlastende Dienste



Für wen?

Für Familien mit Unterstützungsbedarf.

Für Kinder, Jugendliche, Erwachsene mit Unterstützungsbedarf.



Angebot

- ↳ für Angehörige z. B.:
 - ↳ Entlastung durch Übernahme der Betreuung der Kinder/Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf
 - ↳ Entlastung durch eine Haushaltshilfe
 - ↳ Beratung und Information zu Unterstützungsmöglichkeiten
- ↳ für Menschen mit Unterstützungsbedarf zum Beispiel:
 - ↳ Begleitung und Betreuung (z. B. bei Freizeitaktivitäten, Arztbesuchen)
 - ↳ Freizeit- und Ferienangebote
 - ↳ Treffs
 - ↳ Übernahme von Fahrdiensten



Beratung und Kontakt

- ↳ zuständige Pflegekasse/Krankenkasse
- ↳ zuständiges Sozialamt oder Kreisjugendamt (Kontakt s. Seite 60 und 61)
- ↳ Anbieter von familienunterstützenden/familienentlastenden Leistungen im Landkreis Reutlingen (Adressen geben z. B. die Pflegekassen/Krankenkassen weiter)
- ↳ FEDER (Familienunterstützender Dienst für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung)
Alteburgstraße 15
72762 Reutlingen
Telefon: 07121 – 20 38 08 2
E-Mail: feder@lebenshilfe-reutlingen.de
www.lebenshilfe-reutlingen.de/feder-lebenshilfe-reutlingen/beratung-und-begleitung.html



Weitere Informationen

- ↳ www.betanet.de/familienunterstuetzender-dienst.html
- ↳ www.familienratgeber.de/ueber-uns/familienratgeber.php

8.2 Hilfen zur Erziehung über das Kreisjugendamt



Für wen?

Für Familien in Belastungs- und Notsituationen, bei denen die Erziehung aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann.



Angebot

Die Hilfsangebote orientieren sich an dem individuellen Bedarf.



Beratung und Kontakt

Kreisjugendamt

- ↳ **Sozialer Dienst des Kreisjugendamts Reutlingen**
Bismarckstraße 16
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 – 48 04 20 7 (Sekretariat)
E-Mail: jugendamt@kreis-reutlingen.de
- ↳ **Sozialer Dienst des Kreisjugendamts Region Alb**
Engstingen, Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen, Zwiefalten
Telefon: 07381 – 93 97 74 33 (Sekretariat)
E-Mail: jugendamt@kreis-reutlingen.de
- ↳ **Sozialer Dienst des Kreisjugendamts Region Echaz-Neckar-Erms**
Bad Urach, Dettingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hülben, Lichtenstein, Metzingen, Pfullingen, Riederich, Römerstein
Telefon: 07121 – 32 59 07 14 8 (Sekretariat)
E-Mail: jugendamt@kreis-reutlingen.de

8.3 Landesprogramm STÄRKE

Ziel des Landesprogramms STÄRKE ist die Unterstützung von Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Dadurch sollen Kinder in ihrer Entwicklung gefördert werden und Familien in besonderen Lebenssituationen eine besondere Unterstützung erhalten.

Über das STÄRKE-Programm werden bestimmte Angebote finanziert.



Für wen?

Für alle Eltern.

- ↳ Offene Treffs (mit pädagogischer Fachkraft)



Für wen?

Für Eltern, die sich in einer besonderen Lebenssituation befinden (z. B. für Alleinerziehende, Eltern mit einem Kind im Autismus-Spektrum u. a.).

- ↳ Familienbildungsangebote (u. a. auch Kurse für Eltern von autistischen Kindern)
- ↳ Familienbildungsfreizeiten und Familienbildungswochenenden



Kosten

- ↳ Familienbildungsangebote und Offene Treffs sind kostenlos.
- ↳ Für Familienbildungsfreizeiten und Familienbildungswochenenden ist ein kleiner Kostenbeitrag zzgl. eventueller Kurtaxe erforderlich.



Antrag

- ↳ Bei Offenen Treffs ist kein Antrag notwendig.
- ↳ Bei der Anmeldung zu einem Familienbildungsangebot oder einer Familienbildungsfreizeit/einem Familienbildungswochenende wird der Antrag bei der jeweiligen Ansprechperson des entsprechenden STÄRKE-Angebots gestellt.



Informationen zum Landesprogramm und zu den Angeboten

- ↳ www.fruehehilfen-reutlingen.de/staerke



Beratung und Kontakt

Landratsamt Reutlingen

Fachstelle Frühe Hilfen

Fachbereich Familienförderung

Kaiserpassage 11

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 – 90 71 98 6

E-Mail: fruehe-hilfen@kreis-reutlingen.de

9

Freizeit

Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) haben sehr unterschiedliche Bedürfnisse, ihre Freizeit zu verbringen.

Die Freizeitwünsche entsprechen nicht immer den Vorstellungen von Eltern und Fachkräften.

Aktivitäten in der Freizeit können auf einige wenige und ganz besondere Interessen ausgerichtet sein, für die sehr viel Zeit aufgebracht wird.

Manchmal ist jedoch die Bewältigung des Alltags in der Kindertageseinrichtung, Schule, Berufsausbildung oder im Beruf so anstrengend, dass es an Energie für weitere persönliche Kontakte und Aktivitäten in der Freizeit fehlt. Zu Hause sind dann evtl. nur noch Tätigkeiten möglich, welche die völlige Überreizung und Erschöpfung reduzieren.

Allerdings benötigen Menschen mit ASS auch manchmal für ihre Teilhabe an Freizeitaktivitäten eine Assistenz.



Beratung und Kontakt

Zuständige Pflegekasse/Krankenkasse (s. 10.2)

**Kreisjugendamt bzw. das zuständige Sozialamt
(Kontakt s. Seite 60 und 61)**

Fach- und Koordinierungsstelle Autismus (s. 11.2)

Grundsätzlich kann man sich mit individuellen Wünschen und Bedarfen in jedem Verein/Verband nach Freizeitangeboten erkundigen.





Spezielle Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen, teilweise auch inklusiv:

↳ **FEDER** (Familienunterstützender Dienst)

Alteburgstraße 15
72762 Reutlingen
Telefon: 07121 – 20 38 08 2
E-Mail: feder@lebenshilfe-reutlingen.de
www.lebenshilfe-reutlingen.de/feder-lebenshilfe-reutlingen/beratung-und-begleitung.html

(u. a. Begleitung, Freizeitaktivitäten, Ferienangebote für Kinder mit Übernachtung und ohne Übernachtung mit vielen inklusiven Angeboten)

↳ **BAFF** (Bildung, Aktion, Freizeit, Feste)

Alteburgstraße 15
72762 Reutlingen
Telefon: 07121 – 20 38 08 0
E-Mail: baff@lebenshilfe-reutlingen.de
www.lebenshilfe-reutlingen.de/baff-lebenshilfe-reutlingen.html

↳ **TSG Reutlingen Inklusiv**

Sondelfinger Straße 107
72766 Reutlingen
Telefon: 07121 – 33 42 60 (Geschäftsstelle)
E-Mail: inklusiv@tsg-reutlingen.de
www.tsg-reutlingen.de/sportangebote/inklusiv

10

Rechtliches

10.1 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll Menschen mit (drohenden) Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und mehr Selbstbestimmung ermöglicht werden.

Deshalb werden die Sozialgesetzbücher neu geordnet und teilweise verändert.

Erste Änderungen gibt es seit 2017, bis 2023 soll die vollständige Umsetzung abgeschlossen sein.

10.1.1 Erweiterter Begriff von Behinderung

Seit 2018 versteht man Behinderung nicht mehr als Defizit einer Person, der Begriff wurde erweitert und folgendermaßen definiert:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Die gesetzliche Definition von „Schwerbehinderung“ ändert sich nicht (s. 10.3).

10.1.2 Eingliederungshilfe



Für wen?

Für Menschen, die aufgrund von (drohenden) Behinderungen wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben.

Für Leistungen zur Teilhabe gibt es 4 Leistungsgruppen:

- ↳ Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- ↳ Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- ↳ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- ↳ Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Für diese Leistungen zur Teilhabe können verschiedene Rehabilitationsträger³ zuständig sein. Die jeweiligen Ansprechpersonen stehen für Beratungen zur Verfügung.



Antrag

Für benötigte Unterstützungsleistungen muss seit 01.01.2020 nur ein schriftlicher Antrag bei einem Rehabilitationsträger gestellt werden, auch wenn Leistungen von verschiedenen Rehabilitationsträgern notwendig sind.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit wird zwischen den Rehabilitationsträgern geklärt. Die Prüfung der Zuständigkeit muss nach Antragstellung innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Im Falle einer Weiterleitung des Antrags an einen anderen Rehabilitationsträger werden die Antragsteller*innen informiert. Der leistende Rehabilitationsträger stellt den individuellen Bedarf fest und zieht bei Bedarf ggf. weitere Kostenträger hinzu.

³Rehabilitationsträger sind Leistungsträger, die Leistungen zur sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation gewähren, u. a.: Sozialämter und Jugendämter, gesetzliche Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungen, die Bundesagentur für Arbeit ...

Beteiligung von Antragstellenden

Bei jedem Verfahrensschritt sollen die Antragstellenden beteiligt werden und entsprechende Informationen erhalten. Sie dürfen grundsätzlich eine Person des Vertrauens hinzuziehen und diese bei den jeweils notwendigen Gesprächen mitbringen.



Kostenbeteiligung

Manche Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach wie vor abhängig vom Einkommen und Vermögen der Antragstellenden. Die jeweiligen Grenzen wurden jedoch mit Wirkung ab 01.01.2020 erhöht.

Bei manchen Leistungen können Eltern auch zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, wenn sie aufgrund einer Leistung der Eingliederungshilfe, z. B. einer Internatsunterbringung des Kindes, niedrigere Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt haben.

Kostenfreie Leistungen der Eingliederungshilfe

Es gibt für verschiedene Bereiche auch einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen der Eingliederungshilfe. Dazu gehören insbesondere verschiedene Leistungen im frühkindlichen Bereich sowie Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulen, Hochschulen, schulische Ausbildungen etc.) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstatt für behinderte Menschen, Lohnkostenzuschüsse u. a.).



Weitere Informationen

- ↳ <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/>
- ↳ www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/
- ↳ www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html

10.1.3 Persönliches Budget (PB)

Für bestimmte Unterstützungsmaßnahmen wie z. B. Leistungen der Eingliederungshilfe sowie einige Leistungen der Pflege- und Krankenversicherungen kann ein Persönliches Budget beantragt werden.

Die Notwendigkeit der Unterstützung sowie der Umfang werden zunächst auf Basis der jeweiligen Gesetzesgrundlagen überprüft. Bei Bewilligung wird der entsprechende Geldbetrag den Antragstellenden im Voraus überwiesen. Diese stellen dann selbst Menschen zu ihrer Unterstützung ein und werden zu Arbeitgeber*innen.

Dadurch besteht die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, „wann“, „wie“ und „von wem“ die Unterstützung in Anspruch genommen wird.

Als Arbeitgeber*in ist man verpflichtet, entsprechende Verträge zu schließen und die monatlichen Abrechnungen selbst vorzunehmen.

In gewissen Abständen ist eine genaue Abrechnung mit dem Kostenträger notwendig.

Bei Bedarf kann auch eine andere Person zur Verwaltung des Persönlichen Budgets beantragt werden.



Weitere Informationen

- ↳ www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Persoeliches-Budget/persoeliches-budget.html
- ↳ www.nitsa-ev.de/assistenz/persoeliches-budget/
- ↳ www.familienratgeber.de/schwerbehinderung/selbstbestimmt-leben/persoeliches-budget.php

10.1.4 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)



Für wen?

Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen und deren Angehörige zur ergänzenden Beratung und Unterstützung.

Ergänzend zur Beratung anderer Stellen und unabhängig von Trägern, die Leistungen finanzieren oder Leistungen erbringen, wurden 2018 „ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen“ eingerichtet, bei denen u. a. Menschen mit Behinderungen beraten.



Angebot

- ↳ Beratung über mögliche Rehabilitations- und Teilhabeleistungen
- ↳ Unterstützung und Begleitung durch den ganzen Prozess der Beantragung bis zur Umsetzung von möglichen Hilfen



Kosten

keine



Beratung und Kontakt

EUTB-Stelle

Diakonieverband Reutlingen

Planie 17

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 - 94 86 0

eutb@diakonie-reutlingen.de

↳ Iris Loehrke

Mobil: 0152 32 73 56 26

E-Mail: iris.loehrke@diakonie-reutlingen.de

Termine in Reutlingen und im Familienzentrum Metzingen

↳ Julia Schäfer

Mobil: 0152 32 73 56 31

E-Mail: julia.schaefer@diakonie-reutlingen.de

Termine in Reutlingen und in der Diakonischen Bezirksstelle Münsingen

↳ Andrea Meyle

Mobil: 0152 32 73 56 21

E-Mail: andrea.meyle@diakonie-reutlingen.de

Termine in Reutlingen

- ↳ im Ev. Gemeindezentrum in RT-Hohbuch
- ↳ im Ev. Gemeindehaus in RT-Rommelsbach
- ↳ im Ev. Gemeindehaus in RT-Betzingen und in der Diakonischen Bezirksstelle Bad Urach

EUTB-Stelle

LV für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung BW e.V.

Erwin-Seiz-Straße 11

72764 Reutlingen

↳ Brigitta Hermanutz

Telefon: 07121 - 48 16 33

E-Mail: eutb-reutlingen@lvkm-bw.de

10.2 Leistungen der Pflegeversicherung



Für wen?

Für Menschen mit Einschränkungen in der Selbstständigkeit in bestimmten Bereichen.

Der Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung sowie der Umfang richten sich nach dem Grad der vorhandenen Einschränkungen in der Selbstständigkeit in folgenden Bereichen:

- ↳ Mobilität
- ↳ kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- ↳ Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- ↳ Selbstversorgung
- ↳ Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- ↳ Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte



Antrag

- ↳ Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt (die telefonische Anforderung des Formulars ist möglich).
- ↳ Vorhandene Berichte von (Fach-)Ärzt*innen und wenn vorhanden, auch von Therapeut*innen und anderen an der Förderung Beteiligten sollten teilweise weitergegeben werden.
- ↳ Im weiteren Verlauf erfolgt eine Überprüfung durch eine*n Gutachter*in des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) – in der Regel bei einem Hausbesuch.
- ↳ Die Bewilligung eines Pflegegrads erfolgt durch die Pflegekasse.

Hausbesuch des MDK

- ↳ Hilfreich ist die Vorbereitung auf den Besuch mit einer Ansprechperson, die sich mit diesem Thema auskennt (z. B. von einer unabhängigen Beratungsstelle oder einer Pflegeberatung der Krankenkasse).
- ↳ Nach Möglichkeit sollte auch eine Begleitperson beim Besuch des Medizinischen Dienstes dabei sein.

Leistungen der Pflegeversicherung

In Abhängigkeit des festgestellten Pflegegrads gibt es viele mögliche Leistungen:

- ↳ Geldleistungen, wenn die Betreuung durch Privatpersonen stattfindet,
- ↳ Sachleistungen, wenn die Betreuung über einen Pflegedienst erfolgt – oder eine Kombination aus Geld- und Sachleistungen,
- ↳ Verhinderungspflege und Entlastungsleistungen, die für sehr unterschiedliche Bereiche eingesetzt werden können (z. B. als Einzelassistenz in verschiedenen Lebensbereichen oder aber als Entlastung für Eltern im Haushalt oder bei der Betreuung der Kinder),
- ↳ Kurzzeitpflege, wenn die Betreuung vorübergehend nicht zu Hause stattfinden kann; wird diese nicht in Anspruch genommen, erhöht sich z. B. der Betrag für die Verhinderungspflege,
- ↳ Zuzahlung zur gesetzlichen Krankenversicherung der pflegenden bzw. unterstützenden Person ab 10 Stunden pro Woche bei Pflegegrad 2–5
- ↳ sowie weitere Leistungen.



Beratung und Kontakt

Ansprechpersonen der Pflegeberater*innen der Krankenkassen

Unabhängige und neutrale Beratungsstellen

Pflegestützpunkt des Landratsamts:

Kaiserstraße 27

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 - 48 04 03 0

E-Mail: pflegestuetzpunkt@kreis-reutlingen.de

www.kreis-reutlingen.de/pflegestuetzpunkt



Weitere Informationen

- ↳ www.pflegegeldhilfe.org
- ↳ www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegrade/
- ↳ Bundesverband für körperbehinderte und mehrfachbehinderte Menschen, Rechtsratgeber: www.bvkm.de/recht-ratgeber/
- ↳ www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/

10.3 Schwerbehindertenausweis



Für wen?

Für Menschen mit sozialen Beeinträchtigungen, die aufgrund von Krankheit, Unfall oder von Geburt an bestehen.

Beeinträchtigungen können bei einem gewissen Grad ihrer Auswirkungen auf Antrag als Behinderungen amtlich festgestellt werden. Dadurch können bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

Grad der Behinderung (GdB)

Das Maß der Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen wird nach der Versorgungsmedizin-Verordnung in einem Grad der Behinderung (GdB) festgelegt. Ab einem GdB von 50 liegt eine Schwerbehinderung vor.

Nachteilsausgleiche

Die Vergünstigungen in verschiedenen Bereichen sind abhängig vom Grad der Behinderung sowie von bestimmten Merkzeichen. Bei einer festgestellten Schwerbehinderung besteht ein Anspruch auf bestimmte Unterstützungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen, u. a. auch in der Ausbildung und im Beruf.

Merkzeichen

Bei besonderen Auswirkungen der Beeinträchtigungen können auch Merkzeichen festgelegt werden, wodurch weitere Vergünstigungen gewährt werden.

Kinder im Autismus-Spektrum mit einem GdB von mindestens 50 haben in der Regel bis zum 16. Lebensjahr, in manchen Fällen auch darüber hinaus, einen Anspruch auf „H“.

Gleichstellung ab einem GdB von 30

Mit einem GdB von mindestens 30 kann bei der Agentur für Arbeit ein Antrag auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von 50 gestellt werden, sofern dies für die Berufsausübung notwendig ist.



Antrag

Die Formulare für den „Antrag auf Feststellung einer Behinderung“ bekommt man

- ↳ auf den Rathäusern, beim zuständigen Landratsamt/ Versorgungsamt oder
- ↳ online unter www.kreis-reutlingen.de Suchbegriff „Schwerbehindertenausweis“

Der ausgefüllte Antrag wird an das Landratsamt zurückgeschickt, möglichst mit folgenden Unterlagen:

- ↳ der Diagnose (Arztbrief) eines*r Fachärzt*in für Psychiatrie,
- ↳ wenn vorhanden, auch Berichte von anderen Stellen (Ärzt*innen, Therapeut*innen, anderen Fachkräften sowie den Eltern selbst); wichtig sind u. a. Ausführungen in Bereichen
 - ↳ in denen eine Assistenz/Anleitung/ Unterstützung notwendig ist (u. a. auch Inklusionsassistenz, Schulbegleitung u. Ä.),
 - ↳ in denen hohe Anpassungsleistungen notwendig sind,
 - ↳ in welchen die Teilhabe schwierig ist (z. B. Freizeit usw.).
- ↳ Lichtbild und Kopie des Ausweises.

Eine persönliche Vorstellung ist in der Regel nicht erforderlich.

Beantragung einer rückwirkenden Feststellung

Autismus-Spektrum-Störungen bestehen von Geburt an. Der Antrag auf eine rückwirkende Feststellung der Schwerbehinderung ist ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem Berichte über Entwicklungsverzögerungen vorliegen – spätestens ab dem Zeitpunkt der Diagnose.



Beratung und Kontakt

Landratsamt Reutlingen

Versorgungsamt

Kaiserstraße 57/1

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 – 48 04 16 2 oder 48 04 19 7

E-Mail: versorgungsamt@kreis-reutlingen.de

Schwerbehindertenausweis:

www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Schwerbehindertenausweis/77c393i1p/index.html

Gleichstellung:

www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/gleichstellung

10.4 Rechtsschutzversicherung

Grundsätzlich sollte man zunächst versuchen, Klagen zu vermeiden. Gerichtsverfahren sind langwierig.



Angebot

- ↳ Bei manchen Rechtsschutzversicherungen wird bereits die Formulierung von Widersprüchen übernommen.
- ↳ Beim Abschluss von Rechtsschutzversicherungen gibt es Unterschiede in Bezug auf die Wartezeiten, bis die Versicherung in Anspruch genommen werden kann:
 - ↳ Es gibt Rechtsschutzversicherungen in Bezug auf das Sozialrecht, die keine Wartezeiten haben.
 - ↳ Es gibt Rechtsschutzversicherungen in Bezug auf das Verwaltungsrecht, die nur 3 Monate Wartezeit haben (häufig sind diese länger).

Für alle Rechtsschutzversicherungen gilt:

- ↳ Liegt ein ablehnender Bescheid für eine Maßnahme bereits bei Abschluss einer Versicherung vor, dann kann für einen Widerspruch oder eine Klage die Rechtsschutzversicherung nicht in Anspruch genommen werden.
- ↳ Wurde jedoch bereits vor einem ablehnenden Bescheid eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, kann die Versicherung nach Ablauf der angegebenen Wartezeit in Anspruch genommen werden.

Vor Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sollte geklärt werden, welche Bereiche durch das Sozialrecht und welche durch das Verwaltungsrecht abgedeckt werden.

10.5 Gesetzliche Betreuung und Vorsorgevollmacht



Für wen?

Für volljährige Menschen, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr oder noch nicht selbst besorgen können.

Mit dem 18. Geburtstag tritt die Volljährigkeit ein und damit die volle Rechtsfähigkeit mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Kann ein Mensch diese noch nicht oder nicht mehr selbst erledigen, gibt es zwei Möglichkeiten der Unterstützung: die gesetzliche Betreuung und die Vorsorgevollmacht.

10.5.1 Gesetzliche Betreuung

Die gesetzliche Betreuung wird durch ein Betreuungsgericht für Bereiche eingesetzt, die nicht selbst geregelt werden können.

Bei der Auswahl sollen die Wünsche der zu betreuenden Person berücksichtigt werden. Zunächst wird vom Gericht überprüft, ob die Eltern oder jemand anderes aus der Verwandtschaft oder dem bekannten Umfeld für die Aufgabe zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, kann ein*e ehrenamtliche*r Betreuer*in oder ein*e Berufsbetreuer*in eingesetzt werden.

Die Betreuung darf nicht länger als notwendig andauern. Zur Einleitung der Aufhebung der Betreuung kann der Wegfall der Voraussetzungen von betreuten oder betreuenden Personen sowie von anderen Personen gemeldet werden.



Beratung und Kontakt sowie weitere Informationen

S. folgende Seiten (10.5.2)

10.5.2 Vorsorgevollmacht

Bei der Vorsorgevollmacht handelt es sich um eine Übergabe von Rechten in bestimmten Bereichen an eine andere Person, z. B. an die Mutter oder den Vater. Die bevollmächtigte Person darf dann in den übergebenen Bereichen entscheiden.

Die Vorsorgevollmacht wird persönlich verfasst und bedarf keiner besonderen Form und keines amtlichen Verfahrens. Eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften durch die Betreuungsbehörde kann die Akzeptanz erhöhen.



Beratung und Kontakt

Betreuungsbehörde

Gartenstraße 49

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 – 48 04 04 0

E-Mail: betreuungsbehoerde@kreis-reutlingen.de

www.kreis-reutlingen.de

Suchbegriff „Betreuungsbehörde“

Diakonischer Betreuungsverein

Heppstraße 15

72760 Reutlingen

Telefon: 07121 – 44 13 7

E-Mail: info@betreuungsverein-rt.de

www.betreuungsverein-rt.de

(Beratung ist auch ohne Mitgliedschaft möglich)



Weitere Informationen

Broschüre „Betreuungsrecht“

www.bmjv.de – unter „Publikationen“ – kostenloser Download

Kostenlose Bestellung:

Telefon: 030 – 18 27 22 72 1

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

11

Verein Autismus verstehen e.V.



Für wen?

Für Menschen im Autismus-Spektrum, Angehörige und alle, die mit diesem Personenkreis beruflich oder privat in Kontakt sind.

Gründung und Mitgliederstruktur

Als Zusammenschluss von Menschen im Autismus-Spektrum, Angehörigen und Fachkräften unterschiedlichster Disziplinen wurde der Verein Autismus verstehen im Dezember 2008 in Reutlingen gegründet.

Die Interessenvertretung von autistischen Menschen wird satzungsgemäß dadurch gesichert, dass der*die 2. Vorsitzende immer ein autistisches Mitglied sein soll. Diese Vereinsstruktur ist bundesweit einmalig.

Bald nach der Gründung haben sich in Reutlingen und anderen Landkreisen verschiedene an den Verein angegliederte Selbsthilfegruppen und überregionale Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenbereichen gebildet. Vernetzungen mit vielen Kooperationspartner*innen erfolgten inzwischen landes- und bundesweit.

Ziel

Der Verein hat sich die Verbesserung der Gesamtsituation von Menschen im Autismus-Spektrum in unserer Gesellschaft zum Ziel gesetzt. Er will dazu beitragen, dass durch spezifische, individuell angepasste Entwicklungs-, Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen die Inklusion dieses Personenkreises besser gelingen kann. Dies schließt auch bedarfsgerechte Rahmenbedingungen für alle an der Inklusion Beteiligten mit ein.

Vereinsarbeit und Finanzierung

Mit Ausnahme der Fach- und Koordinierungsstelle Autismus (s. 11.2), Fortbildungen (s. 11.3) und der Herausgabe des Magazins „autismus verstehen“ (s. 11.4) erfolgt die gesamte Vereinsarbeit ehrenamtlich.



Kontakt

Postanschrift:

Autismus verstehen e.V.
 Im Brett 2
 72805 Lichtenstein
 Telefon: 07129 - 60 02 35
 E-Mail: kontakt@autismus-verstehen.de

Vereinsräume:

Autismus verstehen e.V.
 Stuttgarter Straße 28
 72766 Reutlingen



Weitere Informationen

www.autismus-verstehen.de

11.1 Selbsthilfegruppen (SHG)

Im Landkreis Reutlingen gibt es inzwischen viele verschiedene Selbsthilfegruppen für Menschen im Autismus-Spektrum und für Angehörige.

In diesen kann man sich mit anderen Menschen über viele Themen austauschen und Informationen und Erfahrungen weitergeben.

Eine Anmeldung ist bei allen Gruppen erforderlich.

11.1.1 Selbsthilfegruppen für Angehörige von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)



Beratung und Kontakt

SHG für Eltern von Kindern mit ASS im Alter von 3-7 Jahren

Termine: freitags, 19.00 Uhr-21.00 Uhr, 1 x im Monat
 (nicht in den Schulferien)

Ort: Stuttgarter Straße 28, Reutlingen

Kontakt und Anmeldung:

E-Mail: c.flohr@autismus-verstehen.de

Telefon: 07129 - 60 02 35

SHG für Eltern von Schulkindern mit ASS

Termine: 3. Samstag im Monat,
 10.00 Uhr-12.00 Uhr (nicht in Schulferien)

Ort: Stuttgarter Straße 28, Reutlingen

Kontakt und Anmeldung:

E-Mail: c.flohr@autismus-verstehen.de

Telefon: 07129 - 60 02 35



SHG für Eltern von Jugendlichen und Erwachsenen mit ASS

Termine: dienstags, 19.30 Uhr–21.30 Uhr, 1 x im Monat
(nicht in den Schulferien)

Ort: Stuttgarter Straße 28, Reutlingen

Kontakt und Anmeldung:

E-Mail: c.flohr@autismus-verstehen.de

Telefon: 07129 – 60 02 35

SHG für Eltern von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit ASS

Termine: freitags, 15.30 Uhr–17.30 Uhr, wöchentlich
(nicht in den Schulferien)

Ort: Stuttgarter Straße 28, Reutlingen

Kontakt und Anmeldung:

E-Mail: t.lutz@autismus-verstehen.de

Telefon: 07129 – 60 02 35

SHG für nicht autistische Frauen von autistischen Männern

Termine: samstags, 14.30 Uhr–16.30 Uhr, 1 x im Monat
(nicht in den Schulferien)

Ort: Stuttgarter Straße 28, Reutlingen

Kontakt und Anmeldung:

E-Mail: c.flohr@autismus-verstehen.de

Telefon: 07129 – 60 02 35

**Weitere Informationen**

www.autismus-verstehen.de

11.1.2 Selbsthilfegruppen für Erwachsene mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)**Beratung und Kontakt****Mittwochstreff**

Termine: mittwochs, 17.30 Uhr–19.00 Uhr, vierzehntägig

Ort: Stuttgarter Straße 28, Reutlingen

Kontakt und Anmeldung:

E-Mail: shg-e-reutlingen@autismus-verstehen.de

Telefon: 07129 – 60 02 35

Donnerstagstreff

Termine: donnerstags, 18.00 Uhr–20.00 Uhr, wöchentlich

Ort: Stuttgarter Straße 28, Reutlingen

Kontakt und Anmeldung:

E-Mail: shg-e-reutlingen@autismus-verstehen.de

Telefon: 07129 – 60 02 35

SHG für Erwachsene mit ASS

Termine: freitags, 17.30 Uhr–19.30 Uhr, vierzehntägig

Ort: Stuttgarter Straße 1, Bad Urach (BruderhausDiakonie)

Kontakt und Anmeldung:

E-Mail: shg-e-ermstal@autismus-verstehen.de

Telefon: 07129 – 60 02 35

**Weitere Informationen**

www.autismus-verstehen.de

11.2 Fach- und Koordinierungsstelle Autismus



Für wen?

- ↳ **Für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)**
- ↳ **und Angehörige im Landkreis Reutlingen,**
- ↳ **sowie alle, die beruflich oder in ihrer Freizeit mit diesem Personenkreis in Kontakt sind.**



Angebote

Informationen

- ↳ rund um das Thema Autismus-Spektrum
- ↳ über Unterstützungsmöglichkeiten und die zuständigen Ansprechpersonen

Beratungen

- ↳ per E-Mail
- ↳ telefonisch
- ↳ in persönlichen Gesprächen nach vorheriger Terminabsprache
 - ↳ in der Stuttgarter Straße 28 in Reutlingen
 - ↳ oder auf Wunsch an anderen Orten

Begleitung

- ↳ zu behördlichen Terminen

Koordination

- ↳ verschiedener Maßnahmen, sofern keine andere Stelle koordiniert

Vermittlung

- ↳ von Kontakten zu Familien mit ähnlichen Interessen oder Selbsthilfegruppen
- ↳ zu weiteren Ansprechpersonen nach Bedarf

Die Fach- und Koordinierungsstelle Autismus ist

- ↳ an den Verein Autismus verstehen angegliedert,
- ↳ ergänzend zu allen anderen Beratungsangeboten,
- ↳ eng vernetzt mit vielen anderen Stellen, die an der Inklusion von Menschen im Autismus-Spektrum beteiligt sind.

Die Mitarbeiter*innen der Fach- und Koordinierungsstelle werden ehrenamtlich unterstützt durch eine Heilpädagogin mit der Diagnose Asperger-Syndrom.



Kosten

keine



Kontakt

Fach- und Koordinierungsstelle Autismus

Stuttgarter Straße 28

72766 Reutlingen

Telefon: 07121 – 13 89 10 1

E-Mail: fachko-rt@autismus-verstehen.de

Gefördert durch:



LANDKREIS
REUTLINGEN

11.3 Fortbildungen

Der Verein bietet Fortbildungen für Eltern, Fachkräfte und am Thema Interessierte an. Diese werden teilweise in Zusammenarbeit mit autistischen Fachkräften mit pädagogischer oder medizinischer Ausbildung durchgeführt.

Das Fortbildungsprogramm kann auf Wunsch zugeschickt werden (Kontakt s. Seite 96).



Weitere Informationen

www.autismus-verstehen.de

11.4 Magazin „autismus verstehen“

Der Verein Autismus verstehen e.V. gibt seit September 2017 zweimal im Jahr das Magazin „autismus verstehen“ heraus. In diesem kommen Menschen im Autismus-Spektrum und Angehörige genauso zu Wort wie Experten verschiedenster Fachrichtungen. In gut verständlicher Sprache geht es um Informationen zum Autismus-Spektrum und Einblicke in das Leben mit Autismus in Form von Interviews, Reportagen, Kurznachrichten und vieles mehr.

Chefredakteure:

- ↳ Andreas Croonenbroeck (Diagnose Asperger-Syndrom)
- ↳ Christoph Ammon

Art Direction und Design:

- ↳ Andreas Croonenbroeck



Weitere Informationen

- ↳ www.autismus-verstehen.de
- ↳ über die Selbsthilfegruppen (s. 11.1)



Bestellmöglichkeiten

- ↳ **"autismus-verstehen" Leserservice**
PressUp GmbH
Telefon: 040 - 38 66 66 32 7
- ↳ www.autismus-verstehen.de/magazin.html
oder
- ↳ <https://shop.autismus-verstehen.de>

12

Andere Wegweiser

Vom Landkreis Reutlingen wurden folgende Wegweiser herausgegeben:

↳ **„Familienwegweiser des Landkreises Reutlingen“**

Zum Ausdrucken:

www.fruehehilfen-reutlingen.de/Familienwegweiser

Als Druckversion nach vorheriger Absprache zu erhalten bei:

Landkreis Reutlingen

Kreisjugendamt

Telefon: 07121 – 48 04 21 0

E-Mail: jugendamt@kreis-reutlingen.de

↳ **Wegweiser „Beratungs- und Anlaufstellen für Menschen mit Behinderung im Landkreis Reutlingen“**

Zum Ausdrucken:

www.kreis-reutlingen.de/Inklusionskonferenz

Der Wegweiser ist noch nicht in einer Druckversion verfügbar (Stand Dezember 2020).

Landratsamt Reutlingen

Geschäftsstelle Inklusionskonferenz

Kaiserstraße 107

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 – 48 55 81 0

E-Mail: Inklusionskonferenz@kreis-reutlingen.de

